

Gesellschaft der Ingenieure des öffentlichen Verkehrs

Statuten vom 26. Juni 2004

Gesellschaft der Ingenieure (Gdl) des öffentlichen Verkehrs

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gesellschaft der Ingenieure (Gdl) des öffentlichen Verkehrs besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und unternehmensorganisatorisch unabhängig.

2. Zweck

¹ Die Gdl bezweckt die Förderung des Austauschs von Fachwissen und von Innovationen im öffentlichen Verkehr sowie die Pflege von kollegialen Beziehungen unter ihren Mitgliedern über organisatorische Nahtstellen hinweg.

² Die Gdl kann sich Dachorganisationen anschliessen und Kooperationen mit Partnerorganisationen eingehen.

3. Mittel, Mitgliederbeiträge, Haftung

3.1. Mittel

¹ Die Mittel der Gdl bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Zahlungen von Gönnern sowie aus Schenkungen, anderen Einnahmen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.2. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag beträgt für Individualmitglieder CHF 50.- und für Kollektivmitglieder CHF 1'000.-.

² Zusätzlich kann die Generalversammlung einen einmaligen Aufnahmebeitrag von maximal CHF 30.- vorsehen.

³ Das Ausscheiden eines Mitgliedes während des Vereinsjahres lässt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge entstehen. Noch nicht bezahlte Beiträge sind gleichwohl in voller Höhe zu entrichten.

3.3. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Generalversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederkategorien, Aufnahme und Ausscheiden

¹ Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Individualmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

² Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich nach den nachfolgend festgehaltenen Regeln. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

³ Alle Mitglieder haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte in allen Belangen der Vereinsversammlungen.

4.2. Individualmitglieder

¹ Individualmitglieder können nur natürliche Personen sein, welche folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bereitschaft, das eigene explizite und implizite Wissen im Netzwerk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist eine wichtige Voraussetzung für eine funktionsfähige Wissens-, Innovations- und Kontaktplattform (vorbehalten bleiben wettbewerbsrelevante Informationen und Daten, welche einer unternehmerischen Geheimhaltungspflicht sowie allenfalls einem Konkurrenzverbot unterliegen). Daher richtet sich die Gdl an das Management und an Fachspezialisten von Transportunternehmungen, öV-Behörden, öV-Lehr- und Forschungsstellen sowie weiterer öV-Unternehmen (Beratungs-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen), die diese Bereitschaft mit der Mitgliedschaft in der Gdl zum Ausdruck bringen wollen.
2. Ein Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Die Mitglieder sollen sich nicht bloss als Konsumenten von Anlässen sehen, sondern auch die grundsätzliche Bereitschaft zeigen, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und die Organisation mitzutragen, unabhängig davon, ob ein Amt besetzt wird (vgl. auch Art. 10.1 Absatz 1).
3. Der Verein soll sich auch in Zukunft durch seine Nähe zu den höheren Ausbildungsstätten auszeichnen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulabschluss.

² Für die Neuaufnahme von Mitgliedern gilt das Göttinger Prinzip, d.h. ein neuer Kandidat/eine neue Kandidatin wird von zwei Mitgliedern mit einem schriftlichen Aufnahmegesuch für die Aufnahme in den Verein vorgeschlagen. Das Gesuch ist via Ortsgruppe dem Zentralvorstand einzureichen. Die Weiterleitung des Antrags durch die Ortsgruppe und die Aufnahme durch den Zentralvorstand können ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

³ Der Zentralvorstand entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen über die Aufnahme.

⁴ Ausnahmsweise können auf Antrag einer Ortsgruppe und mit einstimmigem Beschluss des Zentralvorstands auch Personen aufgenommen werden, die die Anforderung „Universitäts-“, „Hochschul-“, oder „Fachhochschulabschluss“ nicht erfüllen, die übrigen beiden Kriterien müssen aber erfüllt sein.

4.3. Kollektivmitglieder

¹ Die öV-Wissens-, Innovations- und Kontaktplattform ist auch offen für Kollektivmitglieder. Der Verein richtet sich an Kollektivmitglieder, welche folgende Voraussetzungen mit sich bringen:

1. Drei Referenzprojekte im öffentlichen Verkehr, welche sich durch einen nachweislich hohen Innovationsgrad auszeichnen.
2. Grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Service-Funktionen für den Verein.

² Über deren Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden.

³ Kollektivmitglieder haben 1 Stimme und benennen zu diesem Zwecke eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, welche/r die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

4.4. Ehrenmitglieder

¹ Der Zentralvorstand kann auf Antrag einer Ortsgruppe und mit einstimmigem Beschluss Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

² Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

4.5. Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November des Jahres anzuzeigen.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder, die dem Ansehen des Vereins und/oder dessen Zielen und Zwecken schaden, die verbindliche Regeln nicht einhalten oder die mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Verzug sind, auszuschliessen.

³ Es ist dem auszuschliessenden Mitglied im Rahmen einer Aussprache das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Der danach allenfalls zu erlassende Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden; er ist dem Betroffenen jedoch mit eingeschriebener Post zuzustellen unter Hinweis auf die statutarischen Rechtsmittel. Ein solcher Entscheid kann vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt mit per Einschreiben an das Präsidium zu richtender begründeter Einsprache bei der Generalversammlung angefochten werden. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet definitiv.

5. Gönnerinnen / Gönner

¹ Gönnerinnen / Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Ziele und die Interessen des Vereins fördern ohne jedoch Mitglieder gemäss Ziff. 4. zu sein (anerkannte Nichtmitglieder).

² Sie erklären sich bereit, einen jährlichen, vom Zentralvorstand festzulegenden Pauschalbetrag zu bezahlen.

³ Sie sind berechtigt, an bezeichneten Anlässen des Vereins teilzunehmen. Bei juristischen Personen gilt dies für maximal drei Vertreterinnen / Vertreter.

⁴ Die Gönnerinnen / Gönner werden mit deren Einverständnis in einer Liste erfasst, die in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

⁵ Gönnerinnen / Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

⁶ Über deren Anerkennung entscheidet der Zentralvorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Anerkennung kann ohne Begründung verweigert und aberkannt werden.

6. Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Zentralvorstand mit Präsidium/Geschäftsleitung und Vertretern der Ortsgruppenvorstände;
- c) die Revisionsstelle.

7. Generalversammlung

7.1. Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Zentralvorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Zentralvorstand;
- e) Genehmigung des Voranschlags;
- f) Festlegung der Jahresbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
- h) Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über durch Zentralvorstandsbeschluss der Vereinsversammlung übertragene Geschäfte;
- j) Definitive Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder;
- k) Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins.

7.2. Einberufung

¹ Die Generalversammlungen werden durch den Zentralvorstand einberufen.

² Die Einberufung kann auch von der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.

³ Wird die Einberufung von der Revisionsstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

⁴ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Datum ist so früh wie möglich bekannt zu geben. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

⁵ Die Generalversammlungen finden an einem vom Zentralvorstand zu bestimmenden Versammlungsort statt.

⁶ Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden und Anträge.

⁷ Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für Traktanden müssen spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidium eingereicht werden.

7.3. Stimmrecht / Geschäftsführung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht besondere Quoren vorgesehen sind.

² Vertretung ist nicht zulässig.

³ Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

⁴ Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Den Vorsitz der Versammlung führen in der Regel die Präsidentin / der Präsident bzw. die Ko-Präsidentinnen / die Ko-Präsidenten beziehungsweise bei deren Verhinderung ein Zentralvorstandsmitglied.

8. Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand besteht aus der Geschäftsleitung sowie aus maximal je zwei Mitgliedern der Ortsgruppenvorstände. Die Geschäftsleitung wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter der Ortsgruppenvorstände werden von den jeweiligen Ortsgruppenvorständen delegiert.

² Die Geschäftsleitung - mit Ausnahme des Präsidiums - konstituiert sich selbst und ist wie folgt organisiert:

- Präsidium:
1 Präsidentin/1 Präsident und 1 Vizepräsidentin/Vizepräsident
oder 2 Ko-Präsidentinnen/-Präsidenten;
- 1 Sekretär/in;
- 1 Rechnungsführer/in;
- 1 Leiter/in Kommunikation;
- 1 Archivar/in

³ Der Zentralvorstand führt die Geschäfte durch Gestaltung, Entwicklung und Lenkung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten mit einfachem Mehr Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind. Er entscheidet über die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in den Dachorganisationen.

⁴ Der Zentralvorstand kann die Vorbereitung von Geschäften an Ausschüsse delegieren. Die Leitung eines Ausschusses wird in der Regel durch ein Mitglied des Zentralvorstandes wahrgenommen. Die übrigen Mitglieder eines Ausschusses können Mitglieder sein, welche weder dem Zentralvorstand noch einem Vorstand einer Ortsgruppe angehören.

⁵ Der Zentralvorstand kann Reglemente, namentlich ein Organisationsreglement, erlassen.

⁶ Der Zentralvorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

⁷ Die Mitglieder des Zentralvorstands führen Kollektivunterschrift zu zweien.

⁸ Der Zentralvorstand kann den Verein ins Handelsregister des Kt. Bern eintragen lassen.

9. Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

10. Flächenorganisation

10.1. Allgemeines

¹ Die Ortsgruppen markieren mit regionalen Anlässen Präsenz in den Regionen. Gegenüber den Mitgliedern wirken sie als Kontakt- und Anlaufstelle. Sie sorgen gegenüber der nationalen Vereinsführung für einen funktionsfähigen Pool an Mitgliedern, welche bereit sind, in den für nationale Anlässe vorgesehenen Ausschüssen mitzuarbeiten, und sie nehmen die Mitgliederwerbung wahr.

² Die zweckmässige Zahl der Ortsgruppen orientiert sich an der beabsichtigten Wirkung des Vereins.

³ Die Ortsgruppen organisieren jährlich mindestens drei regionale Anlässe, welche für die Mitglieder der anderen Regionen offen stehen. Die Ortsgruppen sind zudem für die Rekrutierung von Neumitgliedern besorgt.

⁴ Zwecks Steuerung der regionalen Aufgaben verfügen die Ortsgruppen über einen Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht.

10.2. Jahresversammlung

¹ Der Jahresversammlung der Ortsgruppen stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl und Abberufung des Ortsgruppenvorstandes sowie dessen Präsidentin/Präsidenten;
- b) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung der GdI;

² Die Jahresversammlungen der Ortsgruppen werden durch den Ortsgruppenvorstand einberufen.

³ Die Einberufung und das Stimmrecht der Ortsgruppen erfolgt analog der Regeln für die Generalversammlung gemäss Ziffer 7.2. und 7.3.

11. Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

12. Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Zentralvorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

³ Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Fusion (im weiteren Sinne) soll das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen oder Organisationen zukommen, die den selben oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

13. Mediationsklausel

Rechtsstreitigkeiten und Differenzen zwischen dem Verein und den Dachorganisationen oder Kooperationspartnern und seinen Mitgliedern, sowie Rechtsstreitigkeiten und Differenzen unter Vereinsmitgliedern sollen durch Mediation beigelegt werden. Bis zur Beendigung der Mediation wird auf das Einleiten ordentlicher Klagen verzichtet (vorbehalten bleibt die Wahrung von Fristen).

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Juni 2004 genehmigt worden und treten mit diesem Tage in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 1992 vollständig.

Hans Meiner
Ko-Präsident

Andreas M. Willich
Ko-Präsident

Hannes Maichle
Sekretär